

1969	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 1969	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 69	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	545
16. 6. 69	Dritte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung	548

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 13. Juni 1969

Auf Grund des § 24 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), wird verordnet:

§ 1

Die §§ 46 bis 48 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 28. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 197), erhalten folgende Fassung:

„§ 46

Reisegerät

(1) Zollfrei ist Reisegerät einreisender Personen. Reisegerät sind die Gegenstände, die eine Person auf der Reise nach ihren persönlichen und beruflichen Verhältnissen sowie nach Art, Ziel, Dauer und Jahreszeit der Reise üblicherweise gebraucht oder verbraucht. Gegenstände, die Bewohner des Zollgebiets während der Reise außerhalb des Zollgebiets beschafft haben, sind nur nach § 48 zollfrei. Die in den § 47 und § 48 Abs. 2 und 4 bezeichneten Gegenstände sind kein Reisegerät.

(2) Von der Zollfreiheit als Reisegerät sind ausgeschlossen

1. Beförderungsmittel, die üblicherweise nicht durch menschliche Kraft bewegt werden,
2. Reit-, Zug- und Lasttiere,
3. Gegenstände zum beruflichen Gebrauch oder Verbrauch, die nicht zur üblichen persönlichen Berufsausstattung gehören.

§ 47

Reiseverzehr

Zollfrei als Reiseverzehr sind Lebensmittel, die eine Person im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch auf der Reise mitführt, soweit ihre Menge nach der Dauer der Reise, höchstens jedoch für eine Woche, angemessen ist. Alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee sind nur nach § 48 zollfrei.

§ 48

Reisemitbringsel

(1) Zollfrei sind Waren, die eine Person im Reiseverkehr mit sich führt und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind (Reisemitbringsel),

1. bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Deutsche Mark, wenn die Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften stammen;
2. bis zu einem Warenwert von insgesamt 100 Deutsche Mark bei anderen Waren.

Werden Waren aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und andere Waren gleichzeitig eingeführt, so darf ihr Gesamtwert 300 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Zollfreiheit des Absatzes 1 ist für nachstehende Waren auf folgende Mengen beschränkt:

1. Tabakerzeugnisse

- a) im Reiseverkehr von Personen, deren gewöhnlicher Wohnort außerhalb Europas liegt
400 Zigaretten oder
200 Zigarillos oder
100 Zigarren oder
500 Gramm Rauchtabak;

- b) im Reiseverkehr anderer Personen
200 Zigaretten oder
100 Zigarillos oder
50 Zigarren oder
250 Gramm Rauchtobak;
2. alkoholische Getränke
- a) 1 Liter Spirituosen mit einem Weingeistgehalt von mehr als 22° oder
2 Liter Spirituosen mit einem Weingeistgehalt von 22° oder weniger oder
2 Liter Schaumwein und
- b) 2 Liter sonstiger Wein;
3. 50 Gramm Parfüms und
0,25 Liter Toilettenwasser;
4. Kaffee
- a) bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften
500 Gramm nichtgerösteter oder gerösteter Kaffee oder
200 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen;
- b) bei anderen Einfuhren
250 Gramm nichtgerösteter oder gerösteter Kaffee oder
100 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen;
- wird Kaffee aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und anderer Kaffee gleichzeitig eingeführt, so darf seine Gesamtmenge die unter Buchstabe a bezeichnete Menge nicht übersteigen;
5. 100 Gramm Tee oder
40 Gramm Teeauszüge oder -essenzen.

(3) Bringt ein Bewohner grenznaher Gemeinden (Anlage 4a) aus dem gegenüberliegenden Zollausland Reisemitbringsel mit und hat die Reise im Zollausland nicht nachweislich über einen 15 Kilometer tiefen Streifen jenseits der Grenze hinausgeführt, so sind zollfrei

1. Reisemitbringsel, die aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften stammen, bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Deutsche Mark;
2. andere Reisemitbringsel bis zu einem Warenwert von insgesamt 50 Deutsche Mark; von diesem Warenwert dürfen nicht mehr als 10 Deutsche Mark auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs entfallen.

Den Bewohnern grenznaher Gemeinden sind die Bewohner eines Freihafens bei der Einreise aus dem Freihafen und Personen gleichgestellt, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Schiffen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zollfreiheit des Absatzes 3 kann von derselben Person nur einmal am Tage in Anspruch

genommen werden. Sie ist für alkoholische Getränke und Brot ausgeschlossen und für die nachstehenden Waren auf folgende Mengen beschränkt:

1. Tabakerzeugnisse
 - a) bei Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften
40 Zigaretten oder
20 Zigarillos oder
10 Zigarren oder
50 Gramm Rauchtobak;
 - b) bei anderen Einfuhren
20 Zigaretten oder
10 Zigarillos oder
5 Zigarren oder
25 Gramm Rauchtobak;

werden Tabakerzeugnisse der unter den Buchstaben a und b bezeichneten Art gleichzeitig eingeführt, so darf ihre Gesamtmenge die unter Buchstabe a bezeichnete Menge nicht übersteigen;

2. 50 Gramm Parfüms und
0,25 Liter Toilettenwasser;
3. Kaffee
50 Gramm nichtgerösteter oder gerösteter Kaffee oder
100 Gramm Kaffeeauszüge oder -essenzen;
4. Tee
20 Gramm Tee oder
10 Gramm Teeauszüge oder -essenzen.

(5) Als Zigarillos im Sinne der Absätze 2 und 4 gelten Zigarren mit einem Stückgewicht bis zu 3 Gramm. Werden verschiedenartige Tabakerzeugnisse gleichzeitig eingeführt, so ist eine Menge zollfrei, die der jeweils zollfreien Zigarettenmenge entspricht.

(6) Die Zollfreiheit der Absätze 1 bis 4 ist ausgeschlossen für

1. Motorenbetriebstoffe,
2. Waren, die durch ihre Beschaffenheit oder auch Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß sie zur entgeltlichen Abgabe bestimmt sind,
3. Waren, die Personen bei der Rückkehr aus einem Freihafen mitführen,
4. Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, die von Personen eingeführt werden, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind.

(7) Reist jemand auf einem in § 44 bezeichneten Schiff — jedoch nicht auf dem Bodensee oder auf einem Personenschiff auf der Mosel — ein, so ist die Zollfreiheit nach den Absätzen 1 bis 4 für Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee davon abhängig, daß

1. er das Schiff endgültig oder für mehr als 3 Tage verläßt oder

2. bei der Einfahrt des Schiffes in anderen Fällen als denen des § 44 Abs. 4 keine entsprechenden Waren nach § 44 Abs. 1 als Mundvorrat zollfrei bleiben.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 hängt bei der Einreise über die Seezollgrenze die Zollfreiheit für die in Absatz 7 bezeichneten Waren auch davon ab, daß das Schiff von der Hohen See kommt und

1. zuletzt aus einem ausländischen Hafen ausgelaufen ist oder
2. sich mindestens 8 Stunden außerhalb des Zollgebiets befunden hat.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Tabakerzeugnisse, soweit sie bei Bewohnern des Zollgebiets die in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten, bei Bewohnern des Zollaustands die doppelten Mengen nicht übersteigen, sowie für Waren, die nachweislich aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder eines ausländischen Zollgebiets stammen und die nachweislich nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen, Umsatzsteuer oder auch Verbrauchsteuern entlastet worden sind.

(9) Reist jemand seewärts oder aus einem Freihafen auf einem Wassersportfahrzeug ein, das im Geltungsbereich des Gesetzes beheimatet ist, so hängt die Zollfreiheit nach den Absätzen 1 bis 4 für Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee davon ab, daß nachweislich

1. die Waren nicht als Schiffsbedarf nach den §§ 135, 145 bezogen worden sind oder

2. das Schiff von einer Reise zurückkehrt, die mindestens 72 Stunden gedauert hat.

Als Wassersportfahrzeuge gelten insoweit alle Schiffe, die weder in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzt noch Behördenfahrzeuge oder Kriegsschiffe sind.

(10) Bei der Ermittlung des Gesamtwertes (Absatz 1 und Absatz 3) der eingeführten Waren wird der Wert der Waren nicht berücksichtigt, für welche nach Absatz 2 oder Absatz 4 die Zollfreiheit beschränkt ist oder die nach den §§ 46 und 47 zollfrei sind. Die Zollfreiheit für Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Auszüge oder Essenzen aus Kaffee oder Tee hängt davon ab, daß die Waren persönlich oder im Handgepäck mitgeführt oder gleichzeitig mit diesem gestellt werden.“

§ 2

§ 2 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1247) wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung**

Vom 16. Juni 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1374), wird verordnet:

§ 1

Dem § 1 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 17. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 21. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 238) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Steuerfreiheit im Falle des § 48 der Allgemeinen Zollordnung ist ausgeschlossen für Gold, Goldlegierungen und Goldplattierungen der Nr. 71.07 und 71.08 des Zolltarifs.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1969

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 10,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.